



1.3

Geschäftsordnung für den Bezirksbeirat der Stadt Mannheim

Präambel

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist der Oberbürgermeister Vorsitzender des Bezirksbeirats und legt auch die Tagesordnung fest. Die in der nachfolgenden Geschäftsordnung dazu beschriebenen Regelungen sind daher als Selbstverpflichtung des Oberbürgermeisters zu betrachten; erforderliche Änderungen kann der Oberbürgermeister uneingeschränkt vornehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Stadtbezirke

Das Stadtgebiet Mannheim wird in 17 Stadtbezirke eingeteilt, in denen Bezirksbeiräte mit je 12 Mitgliedern gebildet werden. Bei der Bestellung der Mitglieder des Bezirksbeirats soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl des Gemeinderats im Gemeindebezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden. Die Einteilung ergibt sich aus § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung.

Anlage: § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung

Das Stadtgebiet Mannheim wird in 17 Stadtbezirke eingeteilt. In den äußeren Stadtbezirken Feudenheim, Friedrichsfeld, Käfertal, Neckarau, Rheinau, Sandhofen, Seckenheim, Schönau, Vogelstang, Waldhof und Wallstadt sowie in den inneren Stadtbezirken Innenstadt/Jungbusch, Lindenhof, Neckarstadt-Ost, Neckarstadt-West, Neuostheim/Neuhermsheim und Schwetzingenstadt/Oststadt werden Bezirksbeiräte gebildet. [...]. Die Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus den Planunterlagen über die Wahlbezirke der Stadt Mannheim.

§ 2

Vorsitz

Den Vorsitz des Bezirksbeirats hat der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r.

§ 3

Bestellung in den Bezirksbeirat

Die Mitglieder des Bezirksbeirats werden nach der Gemeinderatswahl vom Gemeinderat bestellt und vom Oberbürgermeister schriftlich verpflichtet. Stadträtinnen und Stadträte können nicht gleichzeitig Mitglied des Bezirksbeirats sein. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Bezirksbeirats endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Verlust der Wählbarkeit oder dem Wegzug aus dem Stadtbezirk. Das Ausscheiden aus der Partei bzw. Wählervereinigung, von der ein Mitglied vorgeschlagen wurde, bedeutet nicht gleichzeitig das Ausscheiden aus dem Bezirksbeirat. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Wegzug aus dem Stadtbezirk oder das Ausscheiden aus der Partei bzw. Wählervereinigung unverzüglich der Geschäftsstelle des Fachbereichs Demokratie und Strategie mitzuteilen. Die Bestellung wird widerrufen, wenn das Mitglied des Bezirksbeirats sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung verlangt oder der Gemeinderat auf Antrag aus seiner Mitte über das Ausscheiden eines Mitglieds des Bezirksbeirats beschließt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Bezirksbeirat aus, kann der Gemeinderat auf Vorschlag der maßgeblichen Partei oder Wählervereinigung eine/n Nachfolger/in bestellen.



Anlage: § 16 der Gemeindeordnung

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

- 1. ein geistliches Amt verwaltet,*
- 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,*
- 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,*
- 4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,*
- 5. anhaltend krank ist,*
- 6. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder*
- 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.*

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

§ 4

Pflichten und Rechte

(1) Die Pflichten der Mitglieder des Bezirksbeirats ergeben sich aus den §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung.

(2) Die Mitglieder des Bezirksbeirats üben ihre beratende Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Bezirksbeirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die sich aus der Satzung der Stadt Mannheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ergibt.

Anlagen: §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung

§ 17 Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger

(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.

(2) Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf Ansprüche und Interessen eines andern gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Bürgermeister.

(4) Übt ein zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellter Bürger diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich oder handelt er seiner Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder übt er entgegen der Entscheidung des Gemeinderates oder Bürgermeisters eine Vertretung nach Absatz 3 aus, gilt § 16 Absatz 3.



§ 18 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, es sei denn, dass der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 unberührt.

§ 5

Aufgaben

(1) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Vorlagen an den Gemeinderat, die wichtige Angelegenheiten des Stadtbezirks betreffen, sollen vor der Behandlung im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen dem Bezirksbeirat zur Vorberatung zugeleitet werden. Ist eine Vorberatung in eigener Sitzung des Bezirksbeirates nicht möglich, wird das entsandte Mitglied des Bezirksbeirates zur Sitzung des Fachausschusses hinzugeladen. Die



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Mitglieder des Bezirksbeirates erhalten dann rechtzeitig vor dieser Sitzung Kenntnis vom Beratungsgegenstand.

Wichtige Angelegenheiten können insbesondere sein:

- Neu- und Umbau sowie Betrieb städtischer Einrichtungen und Anlagen
- Ortsbildplanung und -gestaltung, einschl. Landschaftsplanung
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Bauleitplanung (Aufstellungs- und Billigungsbeschlüsse)
- Umlegungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Bauvorhaben von besonderer Bedeutung
- Planungen und Entscheidungen, die grundsätzliche, den Stadtbezirk prägende Belange betreffen.

Von einer Vorberatung des Bezirksbeirates ausgenommen sind in der Regel:

- Vergaben
- Maßnahmeerhöhungen, welche die Grundsätze der ursprünglichen Planung nicht berühren
- reine Brandschutzmaßnahmen
- Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr
- Unterstützung privater Bauvorhaben
- Zuschüsse (z.B. Vereinssportstättenbau) sowie
- Beratungsgegenstände, die stadtweite Auswirkung haben bzw. zentrale Institutionen der Stadt Mannheim betreffen.

Betreffen Beratungsgegenstände zwei Stadtbezirke, erfolgt grundsätzlich nur eine Vorberatung; der zweite betroffene Bezirk wird dann zu dieser Vorberatung hinzugeladen. Sind mehr als zwei Bezirke betroffen, erfolgt eine Zuladung der jeweiligen entsandten Mitglieder zum Fachausschuss. Der Bezirksbeirat hat ferner die Aufgabe, den Oberbürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Als wichtige Angelegenheiten, zu denen der Bezirksbeirat zu hören ist, gelten auch wichtige Angelegenheiten eines angrenzenden Stadtbezirks, sofern sie die Interessen des betreffenden Stadtbezirks berühren.

(3) Der Bezirksbeirat kann in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Vorschläge an den Oberbürgermeister richten sowie Anliegen zur Beratung in eigener öffentlicher Sitzung vorschlagen. Die Anliegen sollen 14 Tage vor der jeweiligen nichtöffentlichen Sitzung mit dem dafür bereitgestellten Formular bei der dezentralen Geschäftsstelle eingereicht werden.

(4) Der Oberbürgermeister ist gehalten, zu den Anliegen in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Über die Form der Stellungnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

(5) Das Vorschlagsrecht besteht nicht, wenn der Bezirksbeirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat.

(6) Sofern zu einem Anliegen des Bezirksbeirats auch Anträge oder Anfragen aus dem Gemeinderat vorliegen, kann nach Entscheidung des Oberbürgermeisters ausnahmsweise auf eine gesonderte Behandlung in eigener Sitzung des Bezirksbeirats verzichtet werden. Das entsandte Mitglied kann im Zuge der Teilnahme an der entsprechenden Ausschusssitzung das Anliegen des Bezirksbeirats vorbringen.

§ 6

Entsendung in Ausschüsse

(1) Der Bezirksbeirat kann eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden, sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen. Für den Fall der Verhinderung des entsandten Mitgliedes kann eine Stellvertretung benannt werden.

(2) Das zu entsendende Mitglied und die Stellvertretung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Bezirksbeirats gewählt.

(3) Das entsandte Mitglied nimmt zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil, vertritt dabei das im Vorfeld in geeigneter Weise eingeholte abgestimmte Meinungsbild des Bezirksbeirats und unterrichtet den Bezirksbeirat über die Entscheidung des Ausschusses.



§ 7

Sprecher/in

Jede im Bezirksbeirat des Stadtbezirks vertretene Partei oder Wählervereinigung benennt eines ihrer Mitglieder zum/zur Sprecher/in. Darüber hinaus gelten diejenigen Mitglieder, die dem Bezirksbeirat nicht für eine Partei oder Wählervereinigung angehören, als Sprecher/innen. Diese können als erste Ansprechpersonen ihrer Partei oder Wählervereinigung im Gremium fungieren.

§ 8

Unterrichtung

(1) Vor der Beschlussfassung im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen ist der Bezirksbeirat über wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, rechtzeitig zu unterrichten, um zu gewährleisten, dass der Bezirksbeirat seine beratende Tätigkeit ausüben kann. Das Ergebnis der Beratung des Bezirksbeirats ist dem Gemeinderat bzw. den Ausschüssen bei der Beratung der entsprechenden Vorlage bekannt zu geben.

(2) Der Oberbürgermeister weist Vorlagen, die wichtige Angelegenheiten eines Stadtbezirks betreffen, gesondert aus. Der Oberbürgermeister lädt das vom Bezirksbeirat nach § 6 benannte Mitglied unter Zusendung der Vorlagen zur Sitzung des Ausschusses ein.

II. Geschäftsgang der Sitzungen

§ 9

Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang der Sitzungen des Bezirksbeirats gelten - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Gemeinderat über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 10

Geschäftsstellen

Zentrale Geschäftsstelle für den Bezirksbeirat ist der Fachbereich Demokratie und Strategie. Die Bezirksbürgerserviceleitungen des Fachbereichs Bürgerdienste sind die dezentralen Geschäftsstellen der Bezirksbeiräte im Stadtbezirk.

§ 11

Einberufung der Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen beruft der Oberbürgermeister den Bezirksbeirat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Bezirksbeirat wird einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er ist jedoch zu mindestens drei Sitzungen innerhalb eines Jahres einzuberufen. In der Regel werden in jedem Stadtbezirk drei öffentliche Sitzungen im Jahr abgehalten; zur Vorbereitung findet jeweils eine nichtöffentliche Sitzung statt. Der Bezirksbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Bezirksbeiräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) Wenn mehrere Stadtbezirke berührende Fragen vorliegen, können gemeinsame Sitzungen benachbarter Stadtbezirke stattfinden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig und ortsüblich bekannt zu geben.

(5) Zu nichtöffentlichen Sitzungen und Ortsterminen erfolgt die Einladung durch die dezentrale Geschäftsstelle.



§ 12

Beschlussfähigkeit und Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Bezirksbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert oder muss es die Sitzung vorzeitig verlassen, so teilt es dies der dezentralen Geschäftsstelle im Vorfeld mit.
- (2) Der Bezirksbeirat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Dabei ist von der Zahl der tatsächlich bestellten Mitglieder zuzüglich des Oberbürgermeisters auszugehen. Hat der Oberbürgermeister eine/n Beigeordnete/n mit der Sitzungsleitung beauftragt, ist diese ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Ist in der nichtöffentlichen Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Sitzung formal abgebrochen. Der Oberbürgermeister legt anhand der im Vorfeld von den Mitgliedern des Bezirksbeirats eingereichten Anliegen die Tagesordnung der darauffolgenden öffentlichen Sitzung fest.
- (4) Bei fehlender Beschlussfähigkeit in der öffentlichen Sitzung wird diese als Informationsveranstaltung fortgesetzt. Eine Niederschrift ist hierzu nicht anzufertigen.
- (5) Der Oberbürgermeister zieht zu den Sitzungen sachkundige Vertreter/innen hinzu, die zu den Tagesordnungspunkten fachlich Stellung nehmen.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt, an allen Bezirksbeiratssitzungen teilzunehmen.
- (7) Den an den Sitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Gemeinderats erteilt die Sitzungsleitung grundsätzlich nach den Wortmeldungen der Bezirksbeiräte zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt das Wort.
- (8) In öffentlichen Sitzungen soll nach den Wortmeldungen der Mitglieder des Bezirksbeirats und des Gemeinderats zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Öffentlichkeit das Wort erteilt werden.

§ 13

Festlegung des Beratungsergebnisses

Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Beratungen fest und fasst es, soweit erforderlich, in einer Empfehlung an den Gemeinderat, einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister zusammen.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Bezirksbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Bezirksbeirats unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Bezirksbeirats sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Namen von nach § 12 Abs. 5 und 6 teilnehmenden Personen, bei Vorberatung von Beschlussvorlagen auch die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlussempfehlungen enthalten. Die Sitzungsleitung und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Erklärung dazu muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.
- (3) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen ist von der Sitzungsleitung, zwei Mitgliedern des Bezirksbeirates, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie ist unterzeichnet innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Bezirksbeirates zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Bezirksbeirat. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohner/innen gestattet.



(4) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden bei der zentralen Geschäftsstelle aufbewahrt und darüber hinaus in Informationssystemen bereitgestellt. Die Mitglieder des jeweiligen Bezirksbeirates sowie Sitzungsleitung und Stellvertretung werden benachrichtigt, sobald die jeweilige Niederschrift im entsprechenden Informationssystem bereitgestellt ist.

(5) Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden, sie können nach Absprache von den Mitgliedern des Bezirksbeirats, die an der Verhandlung teilgenommen haben, bei der dezentralen Geschäftsstelle eingesehen werden.

(6) Zur Erstellung der Niederschrift können Tonaufzeichnungen angefertigt werden. Die Tonaufzeichnungen werden bis zu der Fertigstellung der Niederschrift bei der zuständigen Geschäftsstelle des Bezirksbeirates aufbewahrt und anschließend gelöscht. Ein Recht der Einwohner/innen auf Abhören der Tonaufnahmen besteht nicht.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 04.02.2025 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 01.03.2016 tritt damit außer Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss am 29.03.1987; Inkrafttreten am 29.03.1987.

Beschluss am 12.12.2011; Inkrafttreten am 01.01.2012.

Beschluss am 22.07.2014; Inkrafttreten am 23.07.2014.

Beschluss am 01.03.2016; Inkrafttreten am 01.03.2016.

Beschluss am 04.02.2025; Inkrafttreten am 04.02.2025.

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.